

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Litterarisch-gesellige Verein zu Oldenburg

Schwartz, August

Oldenburg [u.a.], 1889

Verändertes Statut vom Jahre 1880.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5432

Verändertes Statut vom Jahre 1880.

§. 1. Der Litterarisch-gesellige Verein ist ein Verein von Männern zur Belebung und Förderung echter, durch geistige Interessen vermittelter Geselligkeit.

§. 2. Die Leitung des Vereins besorgt ein Präsident, ebenso die Führung der Protokolle und die Archivverwaltung; die Rechnungs- und Kassenführung dagegen ein Säckelmeister. Die Beamten vertreten sich in Abwesenheitsfällen gegenseitig. Sie werden in der letzten Sitzung vor dem Stiftungsfeste des Vereins, also vor dem 28. Oktober, durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Sie sind für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar. — Präsident und Säckelmeister bilden mit dem abgetretenen Präsidenten den Vorstand des Vereins.

§. 3. Der Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird an den Präsidenten gerichtet und muß von zwei Mitgliedern unterstützt sein, deren Namen mit dem des Vorgeschlagenen dem Verein angezeigt werden. In der darauf folgenden Versammlung veranlaßt der Präsident die schriftliche Abstimmung. Die Aufnahme geschieht durch mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§. 4. Jedes Mitglied ist zu einem selbständigen, den Zwecken des Vereins entsprechenden Vortrag in der bestimmten Reihenfolge verpflichtet.

§. 5. Die Liste der lesepflichtigen Mitglieder wird von dem Präsidenten je in der letzten Aprilsitzung nach ihrer Reihenfolge verlesen. Darin werden zugleich für die nächsten sieben Wintermonate diejenigen vierzehn Mitglieder auf die einzelnen Sitzungsabende vertheilt, welche zunächst an die Reihe kommen. Diese Liste circulirt darauf bei allen lesepflichtigen Mitgliedern zur Unterschrift.

§. 6. Vertretung ist zulässig, muß aber rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung dem Präsidenten mitgetheilt werden. Dem Vertreter wird der von ihm als solchem gehaltene Vortrag nicht angerechnet.

§. 7. Wer an dem für ihn bestimmten Abende nicht selber vorträgt, noch sich vertreten läßt, noch bei dringender äußerer Verhinderung rechtzeitig dem Präsidenten davon Anzeige macht, wird nicht ferner zu den Vereinsitzungen geladen und, nach einem vorgängigen Beschlusse der Versammlung, demnächst von der Liste der Mitglieder gestrichen.

§. 8. Der Vorstand ist berechtigt, solche Mitglieder, welche durch Alter oder Krankheit dauernd verhindert sind, von der Pflicht des Vortrages überhaupt oder zeitweise zu dispensiren.

§. 9. Der Verein versammelt sich alle 14 Tage. Kann die Versammlung an dem bestimmten Tage nicht statt haben, so bestimmt der Präsident einen anderen passenden Tag. Von Mai bis Oktober sind Ferien.

§. 10. Um $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends beginnt die Sitzung. Nach Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung und nach Beendigung etwaiger Verhandlungen über Vereinsangelegenheiten beginnt der Vortrag, der weder durch Rauchen noch Bestellen von Getränken gestört werden darf.

§. 11. Brüche von 30 s hat verwirkt, wer nach Eröffnung der Sitzung, $7\frac{1}{2}$ Uhr, erscheint.

§. 12. Jedes Vereinsmitglied zahlt für die Dauer der Winter-Session einen monatlichen Beitrag von 2 Mark.

§. 13. Das Abendessen an den Vereinsabenden ist ein gemeinschaftliches und wird aus der Vereinskasse bestritten. Bei dauernder ernstlicher Verhinderung an dem Besuche der Vereinsitzungen kann der Monatsbeitrag durch Vorstandsbeschluß zeitweilig betreffenden Mitgliedern erlassen werden.

§. 14. Einheimische können als Gäste nur einmal eingeführt werden.

§. 15. Neue Gesetze oder Abänderungen der alten vorzuschlagen, ist nur dem Präsidenten, allen Andern nur durch seine Vermittelung, gestattet. Dieser stellt den Antrag an die Versammlung und veranlaßt die Abstimmung in der nächsten ordentlichen Versammlung. Ueber andere Vereinsangelegenheiten, worüber in gleicher Weise die Anträge an den Präsidenten zu richten sind, kann jedoch sofort abgestimmt werden, wenn nach dem Ermessen des Präsidenten eine genügende Anzahl von Mitgliedern versammelt ist.

§. 16. Die Auslegung dieser sämtlichen Bestimmungen steht in streitigen Fällen zur Entscheidung des Präsidenten.





Mitglieder-Verzeichnis.

